

Prüfungsordnung des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit der Frankfurt University of Applied Sciences für den konsekutiven Master-Studiengang Forschung in der Sozialen Arbeit vom 20.07.2016

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2014 (GVBl. S. 510) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit der Frankfurt University of Applied Sciences am 25. Oktober 2017 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), in der Fassung der Änderung vom 12. November 2014 (veröffentlicht am 19.02.2015 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der FRA-UAS) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 11. Dezember 2017 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

(1) Die Formulierung in § 7, Abs. 5 der Prüfungsordnung

„Die Meldung zur Master-Thesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Bei der Meldung ist der Nachweis vorzulegen, dass die Module 1 bis 9 erfolgreich abgeschlossen sind.“

wird ersetzt durch:

„Die Meldung zur Master- Thesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Bei der Meldung ist der Nachweis vorzulegen, dass die Module 1 bis 4 und 7 erfolgreich abgeschlossen sind“

(2) Die Formulierung in § 7, Abs. 13 der Prüfungsordnung

„Das Kolloquium findet spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Master-Thesis statt.“

wird ersetzt durch:

„Das Kolloquium soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Master-Thesis stattfinden.“

(3) Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul 5 in Anlage 3 zur Prüfungsordnung

„Erfolgreicher Abschluss der Module 1,2,3,4“

wird ersetzt durch:

„Erfolgreicher Abschluss der Module 1,2,3“

(4) Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul 9 Triangulation qualitativer und quantitativer Forschungszugänge – Wissenschafts- und Praxistransfer in Anlage 3 zur Prüfungsordnung

„Modul 5“

wird ersetzt durch:

„Keine“

(5) Der Absatz „inhaltlich erforderliche Voraussetzungen“ in der Modulbeschreibung zum Modul 9 Triangulation qualitativer und quantitativer Forschungszugänge – Wissenschafts- und Praxistransfer in Anlage 3 zur Prüfungsordnung entfällt.

(6) Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul 11 Master-Thesis mit Kolloquium in Anlage 3 zur Prüfungsordnung

„Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 9“

wird ersetzt durch:

„Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 4 und 7“

(7) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung des Modul 11 Master-Thesis mit Kolloquium in Anlage 3 zur Prüfungsordnung

„Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 9“

wird ersetzt durch:

„Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 4 und 7“

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.10.2017 zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Dr. Gero Lipsmeier

Der Dekan des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit

Frankfurt University of Applied Sciences